

An

Verordnung
zur Pflegeung von Naturdenkmälern
in der Stadt Mainz

Am Anfang der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 und 15, also 1 des ReichsnaturSchutzgesetzes vom 26. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 521) sowie den § 7, Abs. 1 Bild und den § 14 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1375) wird seit Zeitkennung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäler werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingestellt und erhalten damit den Schutz des ReichsnaturSchutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbote fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebungen zu schädigen oder zu beschädigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Schichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung eines Bodendenkmals gilt auch das Ausföhren, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Bodendenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsrechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zuge-

lassen werden. Dazu ist eine schriftliche Erteilung einer Aufschrift genehmigt.

§ 4

Wer den Verboten in den § 2 und § 3 verstößt, wird nach den §§ 24 und 26 Reichsgesetzblatt 1933 und den §§ 14 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage Bekanntmachung im Staatsministerium des Landes-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 1. März 1972

* In der Fassung
des 2. Änderungsgesetzes
vom 29. Januar 1933
(RGBl. I, S. 36)

** In der Fassung
der Ergänzungsverordnung
vom 16. September 1933
(RGBl. I, S. 1134)

Liste der Naturdenkmale

Nr. des Denkmal- s	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land- gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Messblattbl. Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen- Nummer	Eigentümer	Berechnung der erreichbaren Umgebung, zu lassene Nutzung n. n.
16	1 Ulme	Mainz-Ebersheim	Fl. I, Nr. 410	Herr Joann-Graf, Mainz-Ebersheim, Dahlbergstraße	abgestorben
17	1 Ulme	Mainz-Ebersheim	Fl. I, Nr. 604/2 605 und 604/1	Frau Elisabeth Eulius, Mainz-Ebersheim, Weinbergstraße 13	abgestorben
18	1 Kastanie	Mainz-Finthen	Fl. I, Nr. 75 1/10	Schwester der Görl. Vorschung Mainz-Finthen, Poststraße 71	
19	1 Ulmen	Mainz-Finthen	Fl. I, Nr. 79/1	Herr Janzky, Mainz-Finthen, Am Königsborn 5	abgestorben

Rathausverwaltung Mainz
als Untere Naturschutzbehörde
In Vertretung:
Dipl. Ing.
Hans-Joachim

durch jedoch die Umlage belas-

1012.